

Anlage A
zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den
Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Delbrück-Ostenland der Stadt Delbrück
- Wasserschutzgebietsverordnung – Delbrück-Ostenland vom 04. April 2008 -

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
--- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III B	III A	II	I
1	Abfallentsorgungsanlagen				
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art				
1.1.1	Errichten und Erweitern	V G: Locker- und Festgesteinsablagerungen, wenn eine Grundwassergefährdung infolge Umsetzungs- und Auslaugungsprozessen nicht zu besorgen ist.	V G: wie Zone III B	V	V
1.1.2	wesentliches Ändern	G	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen	V	V
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von höchstens 12 Monaten	V	V
1.3	Abfallbehandlungsanlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern Ausnahme: Anlagen zur Kompostherstellung (s. Nr. 1.4)	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden	V G: wie Zone III B	V	V
1.4	Anlagen zur Kompostherstellung Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V	V
	Pflanzenkompostierungsanlagen	G	G	V	V
	Kompostierungsanlagen bis 50 t/a Durchsatz	---	---	V	V
	Eigenkompostierungsanlagen	---	---	V	V

2	Abgrabungen, Erdaufschlüsse ohne Maßnahmen für das Verlegen von Fernmelde- und Stromkabel, Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen (s. Nr. 28.1)				
2.1	Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V G: Baugruben	V G: wie Zone III B	V	V
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V G: Baugruben und Maßnahmen, bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wieder hergestellt wird	V G: wie Zone III B	V	V
3	Abwasseranlagen				
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen				
3.1.1	Errichten	G	V G: Regenklär- und Regenüberlaufbecken; Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Amalganabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinkläranlagen von Einzelanwesen nach DIN 4261 Teil 2 und 4 oder mit einer anderen gleichwertigen Reinigungsleistung	V	V
3.1.2	Erweitern	G	G	V	V
3.1.3	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern.	V
3.2	Kanalisation einschließlich Sonderbauwerken Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
4	Abwasser				
4.1	Schmutzwasser				
4.1.1	unbehandelt: Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund; Aufbringen auf Flächen	V	V	V	V
4.1.2	behandelt:				
4.1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend die Zone II durchfließen	G	G	---	V
4.1.2.2	sonstiges Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V	V

4.1.2.3	Aufbringen auf Flächen	G	G	V	V
4.1.2.4	Einleiten, Verrieseln in den Untergrund	V G : Einleiten/Verrieseln aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen	V G : wie Zone III B	V	V
4.2 4.2.1	Kühlwasser lediglich thermisch verändertes Kühlwasser Einleiten in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer	G	G	V	V
4.2.2	sonstiges Kühlwasser s. Ziffer 4.1				
4.3 4.3.1 4.3.1.1	Niederschlagswasser unverschmutzt: Einleiten in oberirdische Gewässer	G Ausnahme: nach Angaben in den Bebauungsplänen erlaubnisfreie Vorhaben	G	G	V
4.3.1.2	großflächiges Versickern/ Verrieseln in den Untergrund	G Ausnahme: Verrieseln über die belebte Bodenzone und nach Angaben in den Bebauungsplänen erlaubnisfreie Vorhaben	G Ausnahme: Verrieseln über die belebte Bodenzone	G Ausnahme: Wie Zone III A	V
4.3.1.3	punktueller Einleiten in den Untergrund über a) Schachtversickerung b) sonstige Anlagen zum punktuellen Einleiten	G G Ausnahme: nach Angaben in den Bebauungsplänen erlaubnisfreie Vorhaben	V G	V V	V V
4.3.2 4.3.2.1	gering verschmutzt: Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V	V
4.3.2.2	Einleiten in den Untergrund punktueller Einleiten über Schachtversickerung und sonstiges Einleiten Versickern, Verrieseln	V G	V G	V V	V V
4.3.3 4.3.3.1	stark verschmutzt: Einleiten in oberirdische Gewässer	V G : Niederschlagswasser von Gleisanlagen (ohne Güterumschlag), von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen	V G : wie Zone III B	V	V
4.3.3.2	Einleiten/Versickern/ Verrieseln in den Untergrund	V G : wie 4.3.3.1 sowie großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone und Einleiten nach Vorbehandlung	V G : wie Zone III B	V	V
5. 5.1 5.1.1	Anlagen bauliche Anlagen Errichten von tiefgründigen Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	G	V G : Erweiterungsmaßnahmen vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe; Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1u. 2, Abs. 4 BauGB	V	V

5.1.2	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung von sonstigen baulichen Anlagen jeder Art (soweit nicht gesondert aufgeführt)	G Ausnahme: Anlagen, die nach § 65 Abs. 1 Ziffer 6 ff. Landesbauordnung (BauO NRW) genehmigungsfrei sind	G Ausnahme: wie Zone III B	V	V
5.2	Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe				
5.2.1	Errichten neuer Anlagen, Erweitern	V Ausnahme: Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V Ausnahme: wie Zone III B	V G: Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	V
5.2.2	wesentliches Ändern	G Ausnahme: wie 5.2.1	G Ausnahme: wie 5.2.1	V	V
5.3	Anlagen zum Güterumschlag: (Ziffern 40.4)				
5.4	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen				
5.4.1	Errichten, Erweitern	V	V	V	V
5.4.2	wesentliches Ändern	G	G	V	V
5.5	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG (Wärmepumpen s. Ziffer 41) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von				
5.5.1	Anlagen mit halogenierten Kohlenwasserstoffen und Stoffen mit vergleichbaren chemischen und physikalischen Eigenschaften	G	V	V	V
5.5.2	Anlagen mit sonstigen wassergefährdenden Stoffen	G	G	V	V
5.5.3	Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen in gefahrtrechtlich zugelassenen Gebinden bis 220 l	---	---	V	V

5.6	Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotential im Sinne dieser Verordnung				
5.6.1	Errichten, Erweitern	V	V	V	V
5.6.2	wesentliches Ändern	G	G	V	V
6.	Badebetrieb an oberirdischen Gewässern Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Anlagen	G	G	V	V
7.	Befahren von Gewässern				
7.1	mit Fahrzeugen ohne Verbrennungsmotor	---	---	V	V
7.2	mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V	V
8.	Bauschuttzubereitungsanlagen (s. Ziffer 1.3)				
9.	Baustellen Errichten und Erweitern, insbesondere in Form von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen	---	---	V	V
10.	Bebauung				
10.1	Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete sowie sonstiger Gebiete, in denen Anlagen mit erhöhtem Gefährdungspotential zugelassen werden	V	V	V	V
10.2	Ausweisen neuer Baugebiete , soweit durch die danach zugelassenen Bauvorhaben die Grundwasser schützenden Deckschichten durchstoßen werden (Ziffern 5.1.1, 5.1.2)	V	V	V	V
10.3	Bauliche Anlagen (s. Ziffern 5.1, 5.1.2)				
11.	Beregnen (s. Ziffer 26.1)				
12.	Bergbau Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen	G	G	V	V
13.	Bohrungen	G Ausnahme: Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme; für Grundwasserbeobachtungsdienste; zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Feststellung der Bodenqualität; Brunnen für erlaubnisfreie Benutzungen (§ 33 WHG)	G Ausnahme: wie Zone III B	V G: wie Zone III B Ausnahme: Bohrungen zur Feststellung der Bodenqualität nur bis 1 m Tiefe	V
14.	Campingplätze	G	G	V	V

15.	Erdaufschlüsse (s. Abgrabungen, Ziffer 2)				
16.	Fischerei				
16.1	Fischhaltung mit regelmäßiger Zufütterung	V	V	V	V
16.2	Fischteiche Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Zierteiche oder der in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche G: Fischteiche, die nicht das Grundwasser berühren	V Ausnahme: wie Zone III B G: wie Zone III B	V	V
16.3	Fischzucht als Netztierhaltung	V	V	V	V
17.	Forstwirtschaft				
17.1	Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V	V
17.2	Nährstoffträger Ausnahme: Klärschlamm (s. Ziffer 22) und Kompost (s. Ziffer 24)	V	V	V	V
17.3	Anschubdüngung mit Mineraldünger und Festmist; forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben	---	---	---	V
18.	Friedhöfe				
18.1	Neuanlagen	G	V	V	V
18.2	Erweitern	G	G	V	V
19.	Gartenanlagen (Klein-) im Sinne des Bundeskleingartengesetzes Neuanlagen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V	V
20.	Golfsportanlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
21.	Grundwassergewinnung	G Ausnahme: Anlagen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung	G Ausnahme: wie Zone III B	V G: Brunnen für erlaubnisfreie Gewässerbenutzung	V
22.	Klärschlamm	G	G	V	V
22.1	Auftrag auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen				
22.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V	V
22.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	G	G	V	V
23.	Kompost				
23.1.1	Auftrag auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	G	G	V	V

23.1.2	Kompost aus Pflanzenkompostieranlagen (Grünschnitt) oder aus der Eigenkompostierung	---	---	V	V
23.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V G: forstwirtschaftliche Re- kultivierungsmaßnahmen	V G: forstwirtschaftliche Re- kultivierungsmaßnahmen	V	V
23.3	Auftrag zur Rekultivierung Landschaftsbau	G	G	V	V
24.	Kompostieranlagen (s. Ziffer 1.4)				
25.	Kühlwasser (s. Ziffer 4.2)				
26.	Landwirtschaft, Gartenbau				
26.1	Errichten von stationären Einrichtungen zur Beregnung	G	G	V	V
26.2	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	G	V	V
26.3 26.3.1	Festmistlagerung länger als einen Monat im Jahr auf unbefestigter Fläche Auf undurchlässiger Bodenabdichtung wenn sichergestellt ist, dass anfallende Sickersäfte und damit verunreinigtes Niederschlagswasser sicher zurück gehalten werden können	V ---	V ---	V V	V V
26.3.2	Trockener Schweine-, Pferde-, Rindvieh- und Putenmist sowie Geflügelkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	---	---	V	V
26.4	Freilandtierhaltung	V Ausnahme: Tierhaltung auf Grünlandflächen, auf denen großflächig keine Zerstörung der Narbe stattfindet; kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V Ausnahme: wie Zone IIIB	V Ausnahme: wie Zone III B	V
26.5 26.5.1	Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften stationäre und mobile Anlagen	V G: Sammeln und Lagern in kontrollierbar dichten Behältern nach DIN 11622	V G: wie Zone III B	V G: wie Zone III B	V
26.5.2	mobile Umschlagsanlagen mit einer nach ihrer Bauart geschlossenen Ausführung von Bodenwannen und Seitenwänden	---	---	V	V

26.6	Intensivkulturen Neuanlegen, Erweitern	G	G	V	V
26.7	Klärschlamm; Kompost (s. Ziffern 23 und 24)				
26.8	Nährstoffträger außer Klärschlamm und Kompost				
26.8.1	Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	V Ausnahme: - Düngung nach § 6 - Düngung durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation im Sinne des § 10 im Rahmen der Regelungen der Kooperation	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: wie Zone III B, Düngung nach § 6 nur mit mineralischem Dünger	V
26.8.2	Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	V Ausnahme: Düngung nach § 6 Abs. 1-3	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
26.8.3	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V Ausnahme: Grundwasser-schonende Düngung	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: wie Zone III B mit mineralischen Düngemitteln	V
26.8.4	Ausbringung bei der Besorgung der Abschwemmung der Nährstoffträger in den Fassungs-bereich der Förderbrunnen, insbesondere bei Aufbringen auf gefrorenem Boden oder auf in Richtung Fassungs-bereich hängigen Flächen	V	V	V	V
26.9	Pflanzenschutzmittel				
26.9.1	Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirt- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden	V Ausnahme: Ausbringung nach § 7; für Mitglieder einer Kooperation im Sinne des § 10 gilt § 10 in Verbindung mit den Regelungen der Kooperation	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: wie Zone III B	V
26.9.2	Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern	V G: wie Zone III B	V G: soweit bei Gleisanlagen Gründe der Verkehrssicherungspflicht die Anwendung erfordern	V
26.9.3	Anwendung in Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: gekennzeichnet mit der Angabe: "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig".	V Ausnahme: wie Zone III	V	V
26.9.4	Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V	V	V	V

26.9.5	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächen-gewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.	V	V	V	V
26.10 26.101	Silagen, Silagemieten Anlegen	V	V	V	V
26.202	Anlagen mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung; Anlagen für Frischgut mit einem Trockensubstanzanteil von mind. 28 % sowie Rundballensilage in Schutzfolien oder vergleichbare Silierverfahren	---	---	---	V
26.11	Silagesilos Errichten	G	G	V	V
27. 27.1	Leitungen, Kabel, Ver- und Entsorgungsleitungen Verlegen, Unterhaltungsmaßnahmen	---	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherheit bzw. Abwendung einer Gefahr. Diese sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen	G Ausnahme: wie Zone III B	V
27.2 27.2.1	Elektroleitungen mit flüssigen, Wasser gefährdenden Kühl- und Isoliermitteln Errichten, Erweitern	G	V G: oberirdische Leitungen	V	V
27.2.2	wesentliches Ändern	---	G	V	V
27.2.3	Stilllegen	G	G	G	V
28.	Märkte Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	---	G	V	V
29.	Motorsport	G	V	V	V
30.	Parkplätze	G	G	V	V
31.	Rangierbahnhöfe	G	G	V	V
32. 32.1	Recycling-Materialien Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen insbes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Straßen- und Erdbau	V	V	V	V
32.2	Verwendung nach dem Stand der Technik mit Materialien, die den gesetzlichen und ministeriellen Vorgaben für eine Verwendung entsprechen	G	G	V	V

33.	Regenklär- und Überlaufbecken	G	G	V	V
34.	Rohrleitungen für Wasser gefährdende Stoffe gemäß § 19 a Abs. 2 WHG Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V	V
35.	Sammelstellen für Problemabfälle (s. Ziffer 1.2)				
36.	Schießstände im Freien Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G V: Tontaubenschießstätten	G V: Tontaubenschießstätten	V	V
37.	Sprengungen ausgenommen: Sprengungen zur Brunnenregenerierung	---	---	V	V
38.	Stoffe, Wasser gefährdende im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG (soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen trifft); Transport Wasser gefährdender Stoffe	---	---	V Ausnahme: Anliegerverkehr	V
39.	Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln (s. Ziffern 5.6.1/5.6.2)				
40. 40.1 40.1.1	Verkehrsanlagen Öffentliche Straßen und Wege Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V G : Änderungen, die dem Gewässerschutz dienen, Wege, die zur Unterhaltung der Gewinnungsanlagen erforderlich sind	V
40.1.2	Unterhaltungsmaßnahmen soweit mit ihnen bauliche Maßnahmen oder sonstige Arbeiten verbunden sind, die in den gewachsenen Boden oder in die Entwässerungsverhältnisse eingreifen	---	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind	G Ausnahme: Wie Zone III A	V
40.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V	V

40.3	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	---	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind	G Ausnahme: wie Zone III B	V
40.4	Gleisanlagen, Personen-Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V	V
40.5	Flughäfen und -plätze sowie Luftlandeplätze				
40.5.1	Errichten	V	V	V	V
40.5.2	Erweitern, wesentliches Ändern / Aufbringen von Enteisungsmitteln auf Start- und Landebahnen	G	G	V	V
41.	Wärmepumpen zur Nutzung von Boden- und Grundwasserwärme Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern				
41.1	Wärmepumpen mit Förder- und Schluckbrunnen	G	G	V	V
41.2	Wärmepumpen unter Verwendung Wasser gefährdender Stoffe als Wärmeträger (z.B. Erdwärmesonden)	G	G	V	V
42.	Zelt- / Campingplätze Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V	V

Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Delbrück-Ostenland der Stadt Delbrück - Wasserschutzgebietsverordnung Delbrück-Ostenland – vom 04. April 2008
Az.: 54.1-85.04 PB/D1
Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
gez. Schäfers